

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0659/2018

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 55000.98800 -
Investitionszuschüsse an übrige Bereiche**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.06.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 26.03.2018**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 108 ThürKO, anstelle des Kreisausschusses eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00 € in der Haushaltsstelle 55000.98800 – Investitionszuschüsse an übrige Bereiche -. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 21100.93500 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens- und der Haushaltsstelle 22500.93500 –Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens- in Höhe von jeweils 15.000,00 €.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Im Haushaltsjahr 2018 wurden in der Haushaltsstelle 55000.98800 –Investitionszuschüsse an übrige Bereiche- für die Sportförderung nach Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises Teil I und Teil II 25.000,00 € veranschlagt. Des Weiteren wurden Haushaltsmittel in Höhe 27.200,00 € als Haushaltsausgaberesultat in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Diese sind an zwei bewilligte Anträge gebunden.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Für den Teil I der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises gingen bis zum Ablauf der Antragsfrist 31.07.2017 für das Förderjahr 2018 insgesamt 11 Anträge mit einer Gesamtantragssumme von 109.043,41 € ein. Zwei weitere Anträge, mit einem Gesamtantragsvolumen von 40.725,00 €, gingen nach der Antragsfrist ein. Für den Teil II der Sportförderrichtlinie liegen bisher 2 förderfähige Anträge vor. Bis zum 31.07.2018 können für Teil II der Sportförderrichtlinie weitere Anträge gestellt werden.

Von den eingegangenen Anträgen wurden 5 Anträge gleichzeitig zur Landesförderung angemeldet. Darunter auch die beiden nach dem 31.07.2017 eingegangenen Anträge. Durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bzw. durch den Landessportbund Thüringen e. V. wurde mitgeteilt, dass 4 Anträgen Landesförderung zugeteilt wird. Die Mitfinanzierung der Kommunen wie auch die des Landkreises sind für diese Vorhaben Voraussetzung bzw. sind angezeigt. Der Sportbeirat hat den Vorschlag der Verwaltung zur Verteilung des Haushaltsansatzes auf die fristgerecht eingegangenen Anträge mit einem reduzier-

ten Fördersatz befürwortet und auch für die nachträglich eingegangenen Anträge den sportfachlichen Bedarf an der Realisierung der Vorhaben festgestellt. Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit hat die Auffassung des Sportbeirates einstimmig dem Landrat zur Bewilligung empfohlen. Mit der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000,00 € soll ein Vorhaben mit 20.000,00 € und ein weiteres mit 10.000,00 € gefördert werden.

Aufgrund des festgestellten sportfachlichen Bedarfs für die nachträglich eingegangenen Anträge, auch des Umstandes der Zuordnung der Anträge zum Förderjahr 2019, die die bedeutsamen Maßnahmen in Gänze in Frage stellen würden, hat der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit einstimmig dem Landrat empfohlen auch dies adäquat zu fördern und hierfür zeitnah die Mittel mit einer überplanmäßigen Ausgabe bereitzustellen.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Gesundheit und Soziales wurden damit begründet, dass eine Zuordnung der beantragten Vorhaben im Förderjahr 2019 insgesamt in Frage stellen würde und damit die Vorhaben generell nicht umgesetzt werden könnten bzw. zum Ausschluss einer Landesförderung führen würden. Demzufolge ist die überplanmäßige Ausgabe sowohl zeitlich als auch sachlich unabweisbar. Die Eilentscheidung des Landrates wird notwendig, um die Mitfinanzierung durch den Landkreis für die maßgeblichen Anträge finanziell sicherzustellen und die termingerechte Gewährung der Landesförderung nicht zu gefährden.

Erläuterung zu/r deckenden Haushaltsstelle/n:

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben jeweils in Höhe von 15.000,00 € in den Haushaltsstellen 21100.93500 –Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens- (Haushaltsansatz 2018: 103.000,00 €) sowie 22500.93500 –Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens- (Haushaltsansatz 2018: 94.500,00 €). Durch den Entfall geplanter Maßnahmen im Jahr 2018 können die Mittel in Höhe von 30.000,00 € zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben eingesetzt werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter